



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes 09/2023 vom 02.06.2023 Elektroniske hamtske łopjeno Gmejny Bukecy

Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 76 SächsGemO in der derzeit gültigen Fassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Hochkirch in der Zeit vom 08.06.2023 bis einschließlich 16.06.2023 in der Gemeindeverwaltung Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch.

Hinweis: An den Tagen mit Sprechzeiten liegt der Entwurf in der Kämmerei aus. An den anderen Arbeitstagen (Montag und Mittwoch) kann der Entwurf nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung ebenfalls in der Kämmerei eingesehen werden.

Einwohner und Abgabepflichtige können bis einschließlich 27.06.2023 schriftlich oder zur Niederschrift gegen den Entwurf Einwendungen erheben.

Meltke, Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hochkirch

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch am 01.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hochkirch vom 26.04.2022 wird wie folgt geändert:

- § 6 (3) Jugendfeuerwehr, wird wie folgt neu gefasst:
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - 1. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - 2. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - 3. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

Artikel 2

n:.	e Änderungssatzung tritt a		. " ff + ! -	D = . = . = . = . = = = = =	- : I/£x
1 116	L ANNORLING CC STRIING TRIFT S	n iag nach intbi	· ATTENTIICNEN	REKENDEMECHING	in Kratt
$\boldsymbol{\nu}$. Aliuciuliessaizulie illii o	II Tae Hach IIII Ci	OHUHUHUHUH	DCKallitillacituile	

Hochkirch, den 01.06.2023

Thomas Meltke Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verlegung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.